

## Fort- und Weiterbildungsrichtlinien

### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Fort- und Weiterbildungsrichtlinien des Heileurythmie Berufsverband Schweiz haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit in der Heileurythmie (KomplementärTherapie) zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Begriff Fortbildung bezieht sich einschränkend auf eine ergänzende und fortlaufende Ausbildung in einem erlernten Beruf,

Weiterbildungen sind alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben. Sie wird im umfassenden Sinne als Bildungs-Anstrengung der Heileurythmistin / des Heileurythmisten (KomplementärTherapeutIn) zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden.

Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage selbst gesetzter Lernziele ist fester Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung und damit eine fachliche und ethische Pflicht jeder Heileurythmistin / jedes Heileurythmisten (KomplementärTherapeutIn).

### 2. Umfang der Fort- und Weiterbildung

Die Mitglieder des Heileurythmie Berufsverband Schweiz sind verpflichtet, pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) 20 Stunden Fort- oder Weiterbildung à 60 Minuten nachzuweisen.

Absolviert die Heileurythmistin/der Heileurythmist (KomplementärTherapeutIn) in einem Jahr **mehr als 20** Fort- oder Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Fort- oder Weiterbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Jahre ist nicht möglich.

Absolviert die Heileurythmistin/der Heileurythmist (KomplementärTherapeutIn) in einem Jahr **weniger als 20 aber mehr als 10** Fort- oder Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachholen, und zwar zusätzlich zu den in dieser Periode geforderten Fort- oder Weiterbildungsstunden.

### 3. Inhalte und Formen der Fort- und Weiterbildung

- a) Akzeptiert werden nur Bildungsangebote, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der therapeutischen Handlungskompetenz dienen. Die Bildungsangebote können sich auf die Fachkompetenz in der Heileurythmie und KomplementärTherapie, auf die Basiskompetenz Eurythmie, auf die allgemeinen Berufskompetenzen sowie auf Bildungsinhalte der Schulmedizin, Komplementärmedizin und Anthroposophischen Medizin beziehen.
- b) In den ersten 3 Jahren nach der Diplomierung müssen die geforderten 20 Weiterbildungsstunden im Bereich der heileurythmischen Fachkompetenz erfolgen.
- c) Zur Förderungen der Basiskompetenz werden Eurythmiefortbildungen und Fortbildungen in Sprachgestaltung mit insgesamt bis zu 6 Stunden anerkannt.
- d) Bildungsangebote mit Inhalten, welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können, werden nicht akzeptiert.

- e) Supervision und die Arbeit in dokumentierten Intervisionsgruppen wird zusammen bis maximal 16 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet (siehe Anhang: Supervision und Intervention als Bestandteil der Fort- und Weiterbildung).
- f) Lehrtätigkeit im Bereich der KomplementärTherapie/-medizin in Aus- und Weiterbildung wird bei entsprechender Qualifikation bis max. 10h anerkannt.
- g) Als Lernstunden werden im Rahmen der Fort- und Weiterbildung akzeptiert:
  - begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten
  - angeleitetes Selbststudium (inkl. mediengestützte Lehr- und Lernformen), sofern es als Bestandteil des Lehrgangs methodisch-didaktisch im Detail beschrieben ist und belegt werden kann. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- h) Auf Anfrage muss das Mitglied alle bildungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen vollständig und kohärent sein, damit das Bildungsangebot vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

#### 4. Einschränkungen

- a) Die angewendeten didaktischen und methodischen Konzeptionen und Massnahmen müssen den aktuellen und relevanten pädagogischen Standards entsprechen und dokumentiert sein.
- b) Nicht angeleitetes, eigenständiges Selbststudium kann nicht angerechnet werden.
- c) Bildungsangebote mit Inhalten, welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können, werden nicht akzeptiert.
- d) Bildungsangebote, welche nicht nachvollziehbar sind, werden nicht akzeptiert.

#### 5. Nachweis der Fort- oder Weiterbildung

Die Mitglieder reichen dem Heileurythmie Berufsverband Schweiz zum vorgegebenen Termin den Fort- oder Weiterbildungsnachweis mit Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen) ein.

Aus den Dokumenten des Fort- oder Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name und Vorname der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name der Referentin/des Referenten
- Kursbezeichnung, Kursinhalt
- Kursdauer in Lernstunden à 60 Minuten
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Name und vollständige Kontakt-Adresse des Veranstalters
- Ausstellungsdatum der Dokumente

Das Dokument muss vom verantwortlichen Organisator oder vom Referenten unterzeichnet worden sein.

#### 6. Kontrolle der Fort- und Weiterbildungspflicht

Der Heileurythmie Berufsverband Schweiz überprüft wenn möglich jährlich, aber mindestens alle 2 Jahre die Fort- oder Weiterbildungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Fort- oder Weiterbildungsstunden erfolgt schriftlich.

Der Heileurythmie Berufsverband Schweiz bewahrt die Fort- oder Weiterbildungsnachweise seiner Mitglieder während 5 Jahren auf.

## 7. Durchführung der Fort- und Weiterbildungskontrolle für ASCA

Der HEBV-CH führt ab Periode 2013 die Fort- oder Weiterbildungskontrolle für ASCA durch. HEBV-CH Mitglieder brauchen ihre Unterlagen deshalb nicht mehr an ASCA zu senden sondern nur noch an den HEBV-CH.

## 8. Befreiung der Nachweispflicht für Mitglieder über 65 Jahre

In Anlehnung an das Reglement der EGK brauchen Mitglieder des HEBV-CH ab dem Jahr, wo sie 65 Jahre alt geworden sind, keine Fort- oder Weiterbildungen mehr nachzuweisen. Die Fortbildungskontrolle für ASCA durch den HEBV-CH wird unabhängig vom Alter durchgeführt. Die Nachweispflicht gegenüber dem EMR ist davon unabhängig und liegt in der Verantwortung des einzelnen Mitglieds.

## 9. Nichterfüllen der Fort- und Weiterbildungspflicht

- a) Stellt sich bei der Fort- und Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Fort- oder Weiterbildungsnachweis nicht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der Fort- oder Weiterbildungsnachweise innert 30 Tagen. Werden die Unterlagen auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung. Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird die Aktivmitgliedschaft im HEBV-CH aufgehoben. Das Mitglied wird schriftlich über diesen Entscheid informiert.
- b) Ist der eingereichte Fort- oder Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, so müssen die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachgeholt werden. Wenn die zusätzlichen, vom Vorjahr geforderten Fort- oder Weiterbildungsstunden in der darauffolgenden Fort- und Weiterbildungskontrolle nicht eingereicht werden, wird die Aktivmitgliedschaft im HEBV-CH aufgehoben. Das Mitglied wird schriftlich über diesen Entscheid informiert.

## 10. Fristverlängerung und Erlass der Fort- und Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Fort- oder Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist dem Heileurythmie Berufsverband Schweiz vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Fort- und Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt.

## 11. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsrichtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1.1.2014 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen vom Vorstand des HEBV-CH am 29. März 2015. Versand an die Mitglieder im März 2015. Präsentiert an der Mitgliederversammlung des HEBV-CH am 17. April 2015.

### Anhang:

Fort- und Weiterbildungsreglement Supervision und Intervention